

A. Geltungsbereich

Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lichtbildners an Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen des Lichtbildners mit Kunden, selbst dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Entgegennahme der Auftragsgegenstände (z.B. Lichtbilder oder Filme in körperlicher oder digitaler Form) oder der Leistungen gelten diese AGB als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Liefer- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widergesprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam vereinbart, wenn sie durch den Lichtbildner schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch dann, wenn Klauseln in Geschäftsbedingungen des Kunden diesen AGB nicht entgegenstehen, diese lediglich ergänzen oder der Lichtbildner eine Leistung des Kunden vorbehaltlos annimmt.

2. Rechte, die dem Lichtbildner nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

B. Leistungsgegenstand, Auftragsabwicklung, Stormierung

1. Der Umfang des Leistungsgegenstands richtet sich nach der individuellen Vereinbarung zwischen dem Lichtbildner und Kunden sowie ergänzend nach diesen AGB.

2. Im Rahmen des jeweils erteilten Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit für den Lichtbildner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die technische und künstlerische Ausführung des Auftrages, wie Farbe, Helligkeit und Kontrast, nach billigem Ermessen des Lichtbildners.

3. Zur Optimierung und Bearbeitung von Fotografien und Filmen (Nachbearbeitung) kann in Absprache mit dem Kunden der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) erfolgen. Der Lichtbildner wird den Einsatz und den Umfang von KI jeweils offenlegen. KI wird grundsätzlich nur in einem Umfang eingesetzt, in dem das Urheberrecht des Lichtbildners nicht beeinträchtigt wird.

4. Produktionstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lichtbildner gegenüber dem Kunden ausdrücklich bestätigt wurden. Die vereinbarte Produktionszeit ist angemessen zu verlängern, wenn sie aus Gründen, die der Lichtbildner nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

5. Der Lichtbildner wählt die Bilder aus, die er dem Kunden bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte wird der Lichtbildner nur an den Foto- und Videografen einräumen, die der Kunde als vertragsgemäß abnimmt.

6. Wird ein Vertrag aus Gründen, die der Lichtbildner nicht zu vertreten hat, noch vor Beginn der Aufnahmearbeiten oder vor deren Beendigung gekündigt (storniert), so kann der Lichtbildner das vereinbarte Gesamthonorar verlangen. Er muss sich lediglich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Auftragsstornierung an Aufwendungen erspart hat oder dadurch erwirbt, dass er einen anderen Auftrag ausführt, den er ohne die Kündigung nicht hätte ausführen können.

C. Schutzrechte Dritter, Leistungen Dritter, Freistellungsanspruch

1. Der Lichtbildner wird bei Anfertigungen der Foto- und Videografien nach bestem Wissen und Gewissen darauf achten, keine unbeteiligten Personen zu fotografieren oder zu filmen bzw. diese unkenntlich zu machen und auch sonst keine Persönlichkeits- oder Urheberrechte Dritter zu verletzen. Bei der Durchführung von Aufträgen ist aber der Kunde dafür verantwortlich, das Bestehen etwaiger Schutz- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu prüfen und zu wahren und alle erforderlichen Genehmigungen/Einwilligungen einzuholen. Dies gilt z.B. auch für die Genehmigungen der Hauseigentümer für Foto- und Videografien von Innenräumen/Innenansichten, für die Foto- und Videografie von Gebäuden von nicht öffentlich zugänglichen Plätzen und für Lichtbilder (inkl. Videos) von u.U. urheberrechtlich geschützten Werken (z.B. Möbeln und Bildern in den zu fotografierenden Räumen). Der Kunde hat den Lichtbildner auf erstes Anfordern von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren.

2. Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten (z.B. Fotomodell, Stylist) in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten (z.B. Anmietung von Studio, Geräten, Requisiten) abgeschlossen werden, so ist es dem Lichtbildner gestattet, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Kunden einzugehen. Die Vollmacht hierzu ist mit Abschluss des Vertrages erteilt. Soweit die Vollmacht nicht erteilt wird und der Lichtbildner Verträge mit Dritten im eigenen Namen abschließen muss, hat ihn der Kunde auf erstes Anfordern von den daraus resultierenden Verbindlichkeiten freizustellen.

D. Honorare/Gebühren/Gefahrtragung bei Rücksendung

1. Jede Nutzung des durch den Lichtbildner überlassenen Bildmaterials (körperliche und digitale Bildvorlagen etc.) - auch die Verwendung als Arbeitsvorlage wie z.B. für Kundenpräsentationen, Probehefte - ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der mit dem Kunden getroffenen schriftlichen (Honorar-)Vereinbarung. Hierbei gelten im Mindestmaß die Richtlinien der Mittelstandsgemeinschaft für Fotomarketing (MFM). Der Lichtbildner ist berechtigt, darüber hinausgehende Honorarvereinbarungen zu treffen. Hierbei wird das Honorar insbesondere nach den Kriterien Verwendungszweck, Auflagenhöhe, Verbreitungsgebiet und -art, Aufmachung und Größe des veröffentlichten Bildes oder Filmes berechnet. Die Honorare des Lichtbildners verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und der auf die Nutzung entfallenden Künstlersozialversicherungsabgabe.

Vor Abschluss der Honorarvereinbarung wird dem Kunden durch den Lichtbildner kein Bildmaterial zur Verfügung gestellt.

2. Auch für Farbfotografien, die ohne vorherige Genehmigung als Schwarz-Weiß-Bilder verwendet werden, ist ein Honorar zu entrichten.

3. Die Rechnungen des Lichtbildners sind sofort nach Erhalt netto ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.

4. Kosten und Gefahr vollständiger und ordnungsgemäßer Rücksendung des Bild- und Filmmaterials liegen bei dem Kunden.

5. Die zu übertragenden Nutzungsrechte erwirbt der Kunde erst Zug-um-Zug mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

E. Nutzung des Bildmaterials, Übertragung von Rechten, Nutzungsumfang

1. Bei dem vom Lichtbildner gelieferten Bildmaterial - gleich in welcher Form - handelt es sich ausschließlich um Lichtbildwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Urheberrechtsgesetz bzw. um Filmwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Urheberrechtsgesetz.

2. Die vom Lichtbildner hergestellten Lichtbilder und Filme sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Kunden bestimmt. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist nur nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung zulässig.

3. Digitales Bild- und Filmmaterial bleibt stets im Eigentum des Lichtbildners. Das digitale Bild- und Filmmaterial wird ausschließlich vorübergehend zum Erwerb von nicht ausschließlichen Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt. Soweit die vertraglich vereinbarte Nutzung erfolgt ist, sind die zur Nutzung überlassenen digitalen Bild- und Filmdaten durch den Kunden zu vernichten, es sei denn, es ist mit dem Lichtbildner etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden. Der Lichtbildner ist berechtigt, einen Nachweis für die Vernichtung zu verlangen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden körperliche Bildvorlagen vom Lichtbildner nur leihweise zur Verfügung gestellt und sind wieder zurückzugeben. Der Kunde hat das ihm übersandte und/oder zur Verfügung gestellte Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

4. Die Nutzung des Bild- und Videomaterials seitens des Kunden ist nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarung über Verwendungszweck, Auflagenhöhe und Verbreitungsgrad

zulässig. Insbesondere enthält die Zusendung/Übergabe des Bild- und Videomaterials nicht die Einwilligung des Lichtbildner zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung oder einer sonstigen Verwendung als Skizzen- und/oder Layoutvorlagen usw.

5. Bearbeitungen, Umarbeitungen, Nachbildungen und andere Umgestaltungen (z.B. Fotomontagen) des überstandenen Bild- oder Videomaterials sind nur mit Genehmigung des Lichtbildners gestattet. Eine Duplizierung des Bild- oder Videomaterials ist ohne schriftliche Einverständniserklärung des Lichtbildners nicht gestattet. § 60 UrhG wird abbedungen.

6. Eine Weitergabe des digitalen Bild- oder Videomaterials an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lichtbildners zulässig, es sei denn, dass die Weitergabe an Dritte ausschließlich den internen Zwecken des Kunden zur Sichtung und Auswahl dient.

7. Soweit der Kunde von dem angegebenen Verwendungszweck abweichen oder Exklusivrechte oder Sperrfristen eingeräumt bekommen möchte, so bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Nutzung und über das zusätzlich an den Lichtbildner zu zahlende Honorar.

F. Urhebervermerk, Belegexemplar, Nutzung zum Zwecke der Eigenwerbung

1. Bei sämtlicher Nutzung der Lichtbild- und Filmwerke ist eine Urhebernennung des Lichtbildner in angemessenem Umfang notwendig. Es ist der vollständige Name des Lichtbildners (Carsten Brügmann) zu nennen. Der Urhebervermerk ist in der Regel im selben Blickfeld mit dem vom Lichtbildner gelieferten Bild anzubringen; nach Absprache ist auch eine Nennung an anderer Stelle, z.B. im Impressum möglich. Ausnahmsweise kann der Urhebervermerk bei Einblendungen von Lichtbildwerken in Film- und Fernsehen unterbleiben. Weitere Ausnahmen können schriftlich vereinbart werden.

2. Unterbleibt der Urhebervermerk, so ist der Lichtbildner berechtigt, 100% des entsprechenden Grundhonorars (Lizenz) als pauschalen Schadenersatzanspruch zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn der Urhebervermerk unvollständig, falsch platziert oder nicht zuordnungsfähig ist. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, nachzuweisen, dass nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Der Kunde hat dem Lichtbildner von jeder gedruckten Veröffentlichung eines Bildes unaufgefordert und kostenlos zwei Belegexemplare mit Anstrich zuzusenden.

4. Der Lichtbildner ist berechtigt, das mittels der von ihm gelieferten Foto- oder Videografie erstellte Produkt des Kunden an Dritte weiterzugeben und zum Zwecke der Eigenwerbung zu nutzen. Dies gilt auch für Lichtbildwerke, die der Lichtbildner in körperlicher Form liefert und die bei dem Kunden ausgestellt sind sowie für Lichtbild- oder Filmwerke, die auf Wunsch des Kunden in Innenräumen oder von nicht öffentlichen Plätzen aus angefertigt werden.

5. Der Lichtbildner darf in Absprache mit dem Kunden auch Foto- oder Videografien herstellen, die den Raum mit dem Lichtbild zeigen, und die entsprechenden Bilder zur Eigenwerbung nutzen.

6. Nach Absprache mit dem Kunden ist der Lichtbildner berechtigt, den Namen bzw. die Firma des Kunden im Rahmen der Eigenwerbung zu nennen; der Lichtbildner ist aber zur Nennung des Namens oder der Firma des Kunden nicht verpflichtet.

G. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

1. Der Kunde hat empfangene Lichtbild- oder Filmwerke unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Werktagen nach deren Erhalt, auf Vollständigkeit, Mangelfreiheit und ggf. garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden.

2. Im Falle von berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen hat der Lichtbildner das Recht, nach seiner Wahl den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist durch Nacherfüllung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu

beseitigen. Der Lichtbildner hat das Recht, mindestens 2 Nacherfüllungsversuche vorzunehmen, bevor die Nacherfüllung als fehlgeschlagen gilt. Für den Fall des Fehlschlags der Nacherfüllung kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche des Kunden, wenn

a) der Lichtbildner einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen hat,

b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lichtbildners, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht, oder

c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch den Lichtbildner oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- und Gesundheitsschaden geführt hat,

d) der Lichtbildner aus sonstigen Gründen zwingend haftet.

In allen anderen Fällen ist die Ersatzpflicht des Lichtbildners die Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

5. Eine Haftung für den Bestand übertragener Persönlichkeitsrechte kann nicht übernommen werden. Dies gilt auch für eine Haftung aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sowie von Rechten am eigenen Bild sowie für eine Verletzung von Urheber- oder Markenrechten durch auftragsgemäß durchgeführte Foto- oder Videografien. Die Zustimmung zur Veröffentlichung von auf dem überlassenen Bildmaterial abgebildeten Personen und/ oder Gegenständen (z.B. Automobile, bei denen das Kennzeichen sichtbar ist, Innenräume, Fotografien oder Filme von Gebäuden von nicht öffentlichen Plätzen) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und muss vom Kunden vor der Verwendung selbst bei den/dem Berechtigten eingeholt werden (siehe Ziffer C 1).

6. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

7. Bei unberechtigter Verwendung und Weitergabe des Bildmaterials ohne vorherige schriftliche Freigabe des Lichtbildners haftet der Kunde für alle sich daraus ergebenden Ansprüche Dritter. Darüber hinaus ist der Fotograf in diesem Fall berechtigt, für jede ungenehmigte Verwertung eines Bildes Schadensersatz zu verlangen.

8. Veränderungen bei der Wiedergabe des Bildmaterials, z.B. ausschnittsweise Veröffentlichungen, Veränderungen etwaiger Bildtexte, die zur Herabwürdigung abgebildeter Personen oder Gegenstände führen können, sind nicht gestattet. Führen Verstöße hiergegen zu Schadensersatzforderungen Dritter, obliegt dem Kunden die Haftung und etwaige Freistellung des Lichtbildners von solchen Ansprüchen.

9. Mit Bezahlung des Schadens werden keine Eigentums- oder Nutzungsrechte an dem betreffenden Bildmaterial erworben.

H. Schlussbestimmungen

1. Für alle Lieferungen von Bildmaterial oder Lizenzerteilungen gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch für Lieferungen oder Lizenzerteilungen im Ausland.

2. Soweit der Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Hamburg.